

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



42. Jahrgang

Salzgitter, 24. Juni 2015

Nummer 13

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
56	Einziehung einer Teilfläche „Lüttgenberg“	100
57	Einziehung einer Teilfläche „Siedlereck“	101
58	Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, General- direktion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Mitte, 3300-P-143.3:195 über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Stichkanals nach Salzburg (SKS) von SKS-km 3,550 bis km 14,918	102
59	Öffentliche Zustellungen	105

Amtliche Bekanntmachungen

56

Einziehung einer Teilfläche „Lüttgenberg“

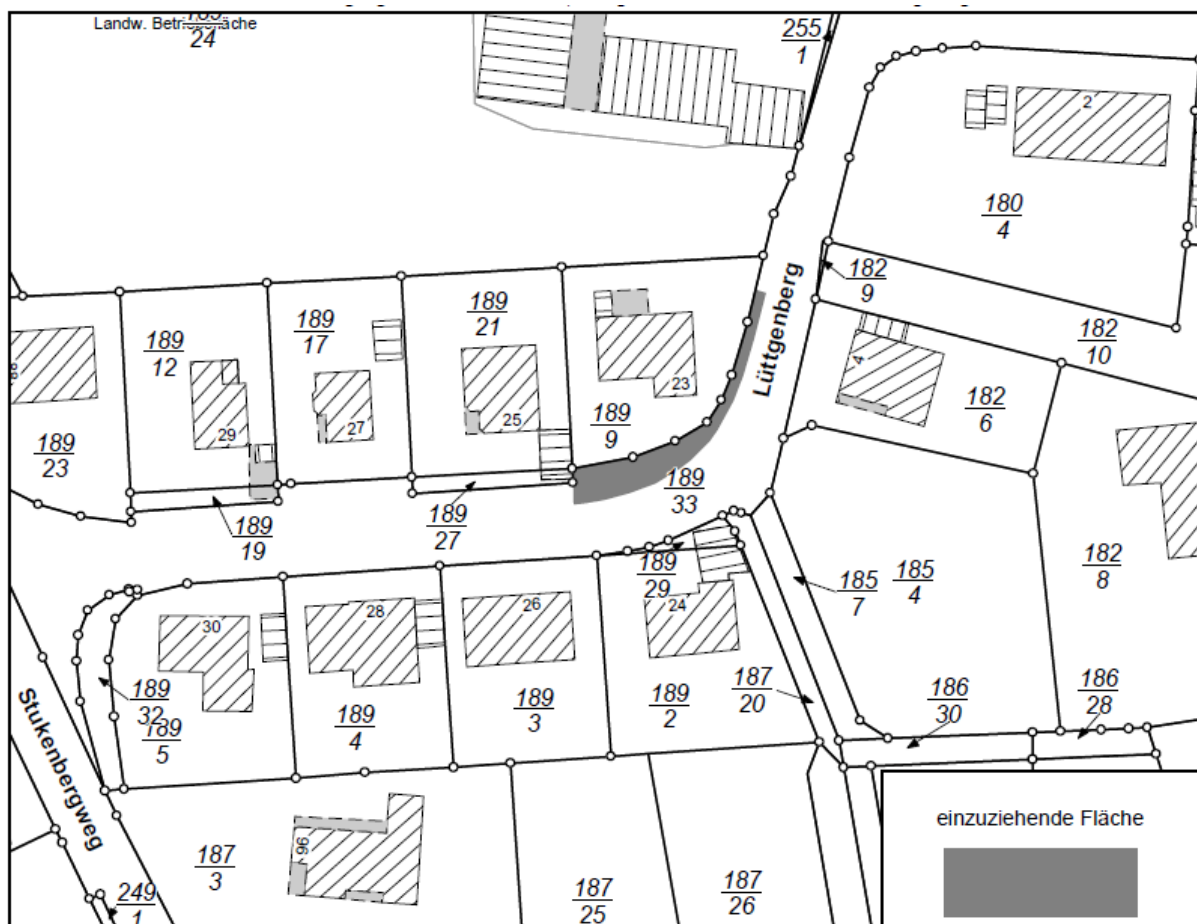
Die in Salzgitter-Lichtenberg gelegene Teilfläche von ca. 45 m Länge der Straße (hier: des Seitenbereiches) „Lüttgenberg“ ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es ist nicht erforderlich, in diesem Bereich Nebenanlagen in dieser Größe vorzuhalten. Die genannte Fläche hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr und wird veräußert. Sie wird daher gemäß § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 01.07.2015 eingezogen. Die Einziehung dieser Straßenfläche hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 26.05.2015 beschlossen.

Ihre Rechte:

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast –



57

Einziehung einer Teilfläche „Siedlereck“

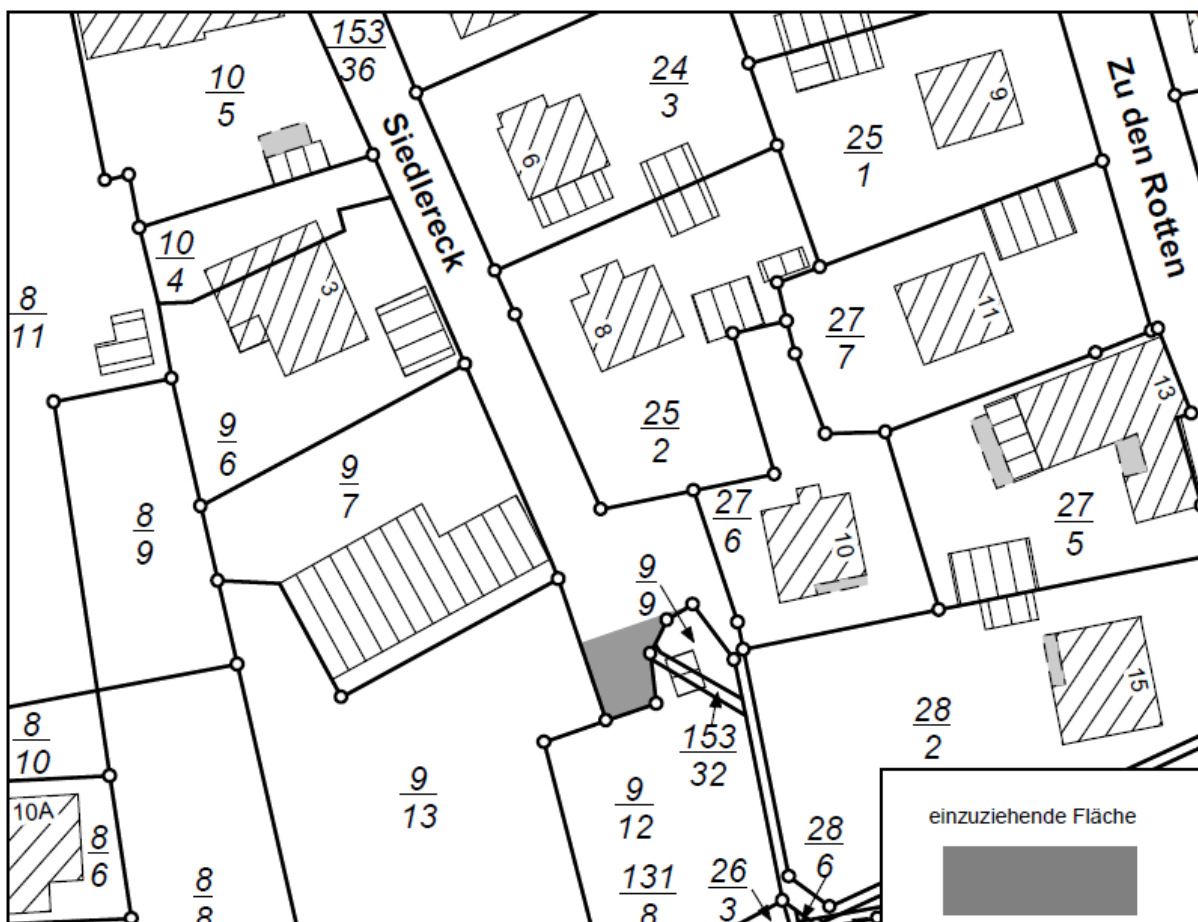
Die in Salzgitter-Drütte gelegene Teilfläche von ca. 8,5 m Länge der Straße (hier: des Seitenbereiches / der Wendeanlage) „Siedlereck“ ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es ist nicht erforderlich, in diesem Bereich Nebenanlagen in dieser Größe vorzuhalten. Die genannte Fläche hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr und wird veräußert. Sie wird daher gemäß § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 01.07.2015 eingezogen. Die Einziehung dieser Straßenfläche hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 26.05.2015 beschlossen.

Ihre Rechte:

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast –



58

Bekanntmachung

der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Mitte, 3300-P-143.3:195

über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Stichkanals nach Salzgitter (SKS) von SKS-km 3,550 bis km 14,918**I.**

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) beabsichtigt, den Stichkanal nach Salzgitter (SKS) von SKS-km 3,550 bis km 14,918 auszubauen.

II.

1. Für den Bau wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 158 des Änderungsgesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 9 Abs. 1a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Änderungsgesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Änderungsgesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), durchgeführt.
2. Planfeststellungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Mitte, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover.
3. Die gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 1 UVPG auszulegenden Unterlagen wurden am 22.05.2015 vorgelegt.
4. Das Vorhaben ist gemäß § 3a UVPG UVP-pflichtig.
5. Verfahrensrelevante Informationen können bei dem Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt, Walbecker Straße 23b, 38350 Helmstedt, als Träger des Vorhabens (TdV), und bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Mitte - (Dezernat P), Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover während der gesamten Verfahrensdauer eingeholt werden.
6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Planfeststellungsbeschluss zum Abschluss des Verfahrens entschieden.
7. Die gemäß § 6 I UVPG zur öffentlichen Auslegung zu erstellenden entscheidungserheblichen Unterlagen umfassen:
 - Erläuterungsbericht vom Mai 2015
 - Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis) vom Mai 2015

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **11. August 2015** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Mitte –, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover (bzw. Postfach 63 07, 30063 Hannover) oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen sind gemäß § 14a WaStrG i.V.m § 73 IV 3 VwVfG ausgeschlossen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Gemäß § 14 a WaStrG i.V.m. § 73 IV 5 VwVfG gilt die unter IV. Nrn. 1 und 2 genannte Regelung zur Einhaltung der Einwendungsfrist auch für anerkannte Vereine i.S. der §§ 59 und 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und für sonstige, sich für den Umweltschutz einsetzende Vereinigungen, sodass verfristete Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen gemäß § 14a WaStrG i.V.m. 73 IV 5 VwVfG ausgeschlossen sind.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a WaStrG von einer förmlichen Erörterung abgesehen werden kann.
5. Gegebenenfalls wird zu den erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen ein Erörterungstermin stattfinden, der dann noch gesondert bekannt gemacht wird. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben des Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
6. Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen an tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 Abs. 1 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht betroffen.

Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, §§ 14b Nr. 1, 15 I WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag

(Siegel)

Kuttig

59

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Bialobrzeski, Sebastian Bogumil 32.4/00.5500987	Richard-Strauß-Straße 29 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	03.06.2015
Ludewig, Denis 32.4/00.8502804	Händelstraße 5 bei Wolff 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	04.06.2015
Czaja, Nicole 32.4/00.3506652	Kattowitzer Straße 215 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	08.06.2015
Sommer, Katrin 32.4/00.5500953	Gemeindeweg 3 38304 Wolfenbüttel	Straßenverkehrsgesetz	09.06.2015
Yilmaz, Cihan 32.4/00.8502037	Haßjägerweg 34 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	10.06.2015
Hermann, Sandra 32.4/00.8503254	Papengasse 4 38312 Flöthe / Groß Flöthe	Straßenverkehrsgesetz	10.06.2015

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 22.07.2015 eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift